

ter führen lassen. Gegen eine Leipziger Verlags-Handlung, die mit vielen Schriftstellern verkehrt und im Besiz bedeutender Blätter ist, waren uns mehr als einmal Annoncen zugekommen, die wir ablehnten, weil ihr Motiv eine Persönlichkeit war und ihre Veröffentlichung uns daher als eine Unwürdigkeit erschien. Vielleicht fragen sich dabei die betreffenden Redactionen, ob sie in ähnlichen Fällen ebenso gehandelt haben. Wir unsrerseits möchten an diese einleitende Bemerkungen die Frage knüpfen: wenn eine Verlags-Handlung gegen die Andere zwei Jahre hintereinander Schmähschriften verlegt\*), ist die angegriffene Handlung berechtigt, der angreifenden jede weitere Dienstleistung zu versagen? Ja ist sie nicht schon durch das allgeröthlichste Ehrgefühl verpflichtet, sich nicht zu solchen Dienstleistungen herzugeben und sich dafür bezahlen zu lassen? Wer nicht glaubt, daß Geschäftsverhältnisse alle Begriffe von Ehre und Selbstachtung aufheben, wird nicht in Zweifel sein, wie er jene Frage zu beantworten hat. — Dasselbe Börsenblatt und einige andere Blätter wunderten sich, daß gegen einen Pasquillanten der Schutz der Gerichte angerufen worden. Die allgemeine Pressezeitung, vom alten Dr. Hügig herausgegeben, dessen Verdienste um die Presse Niemand bestreiten wird, antwortete neulich darauf in einem größeren Artikel. „Steht denn (heißt es darin) die Zuflucht zu den Gesetzen mit den Anträgen des Börsenvereins auf Gewähr vollkommener Pressefreiheit in Widerspruch, oder hat der Börsenverein unter vollkommener Pressefreiheit die Berechtigung zu jedem Schimpf und jeder Schande verstanden? Es ist ein höchst widerwärtiger und plumper Kunstgriff der Gegner der Pressefreiheit, auf der einen Seite die Nachteile derselben für die Sicherheit der persönlichen Ehre zu übertreiben, und dann, wenn nun Jemand Mannes genug ist, den Schutz der Gesetze gegen Verläumdung anzurufen, ihn mit Hohn zu überschütten, weil er nicht groß genug gedacht, die Verläumdung zu verachten. Einem Steinmann gegenüber würde die Grobmuth übel angebracht gewesen sein! .... Allerdings giebt es Buchhändler, und die Zahl derselben ist nur zu groß, die, Freunde des literarischen Faustrechts, Schmach mit Schmach, Scheltwort mit Scheltwort zu erwidern beflissen sind, allein es giebt auch Viele, die, da sie nicht glauben mit einfachem Schweigen auszukommen, den Weg vorziehen, welchen die Gesetze vorschreiben. .... Der unbescholtene Mann und der Sohn, der das Andenken seines Vaters selbst in Ehren hält und in Ehren gehalten wissen will, nahm den Schutz der Gesetze gegen eine Rechtsverletzung in Anspruch, und Niemand kann ihn darum tadeln, der nicht selbst zu den Kasslieden gehört, die keinen Namen und keinen Ruhm ansehen können, ohne sie zu beschmugen. Noch giebt es übrigens Einzelne, welche in dem Oberlandsgerichtsschreiber Steinmann einen Märtyrer der Presse sehen, und für diese theilen wir die Thatfache mit, daß dieser Herold der Wahrheit, der in der Vorrede zum zweiten Theil seiner Schrift sich selbst als Verfasser desselben bekannte, vor Gericht die Autorschaft und jenes Bekenntniß läugnet und nicht einmal soviel Muth besitzt zu seinen Thaten nun wenigstens Rede zu stehen.“ — Hr. Friedrich Steinmann, Oberlandsgerichtsschreiber in Münster in Westphalen, verläugnete also seine unsäglich jämmerlichen Libelle in dem Augenblick, wo er deren neue schmiedete, für die er, den Verleger von Schrift zu Schrift wechselnd, immer wieder Menschen findet, die sich nicht schämen, seine Markthelfer zu werden in dem von ihm systematisch betriebenen Gewerbe der Betastung und Verläumdung gegen alle Männer und Zeitschriften, die sich gegen sein verächtliches Treiben ausgesprochen haben. Noch mehr, er ließ diese neuen Subelschriften ausgehen in dem Augenblick, wo er (im letzten November) die Redaction der All-

\*) Ist hiermit Hr. Fr. Fleischer gemeint, wie dem Zusammenhange gemäß wohl nicht anders anzunehmen ist, so enthält diese Beschuldigung eine entschiedene Unwahrheit. Aus Fr. Fleischer's Verlage ist nie eine Schrift gegen die Cotta'sche Buchhandlung hervorgegangen und nur einmal war derselbe bis jetzt so unglücklich, sich mit einem Commissionsartikel zu befassen, der das Mißfallen des Herr Baron von Cotta in so hohem Grade erregte.

Zeitung „ganz ergebenst bat um gütige Einrückung der Einlage in die Spalten Ihres geschätzten Blattes.“ Wir wurden von guten und von schlechten Freunden oft aufgefordert, gegen den frechen Lügencolporteur in dem sonst wackern Münsterlande die Feder anzusetzen; aber schon diese paar Zeilen sind eigentlich zu viel.

Die unverkürzte Einschaltung vorstehenden Artikels erschien dem Einsender nöthig, um allen Lesern dieses Blattes die Art, wie die löbl. Cotta'sche Buchhandlung sich vertheidigen läßt, genau vor die Augen zu führen. Es ist hier nicht der Ort, zu Gunsten der Herren Gukow oder Steinmann aufzutreten, Beide mögen an anderem Orte ihre Vertheidigung selbst führen, die Frage kann jedoch an dieser Stelle nicht unterdrückt werden, wird durch obiges Raisonnement die Sache selbst um ein Haar breit anders? Ist das Verfahren der Cotta'schen Buchhandlung gegen Hr. Fr. Fleischer dadurch gerechtfertigt, ja nur entschuldigt? Sicherlich nicht! Wir wollen nicht unbillig sein, sondern zugeben, daß die von Hr. Fleischer in Commission genommene Schrift des Hr. Steinmann Injurien gegen den verstorbenen Cotta enthalte, und, da wir es nicht mißbilligen können, wenn ein Sohn die angegriffene Ehre seines Vaters zu vertheidigen sucht, auch dem Hr. v. Cotta es nicht verargen, daß er die Ankündigung einer von ihm dafür gehaltenen Schmähschrift, die die Ehre seines Vaters zu beflecken strebt, in seinem Blatte nicht dulden will und außerdem die Hülfe des Gesetzes in Anspruch nimmt: um dies Alles handelt es sich aber entweder gar nicht, oder nicht wesentlich, jedenfalls kann man über diese Dinge verschiedene Ansichten haben und auch dem Herrn von Cotta die seinigen gönnen. Die Hauptsache ist, und diese wird zu einer Lebensfrage für den Buchhandel: die löbl. Cotta'sche Buchhandlung verweigert allen anderen Anzeigen des Hr. Fr. Fleischer, die in gar keiner Beziehung zu der feindlichen Schrift stehen, die Aufnahme, selbst dann noch, wenn dieselben durch eine andere Hand gehen; ja noch mehr, nachdem Hr. Fr. Fleischer sich in einem Schreiben an Hr. v. Cotta selbst gewandt und ihm die bestimmte Erklärung gegeben hat, daß die betreffende Schrift nur Commissionsartikel und der Inhalt derselben vor der Ausgabe ihm unbekannt gewesen sei (S. B. Bl. Nr. 88 v. vor. J.). — Wir fragen, und wohl mit Recht, wohin soll das führen, wenn die „Großen“ im Buchhandel mit ihren Collegen so verfahren dürfen? Und alles Ernstes knüpfen wir hieran die Aufforderung, daß der ganze Buchhandel, der im vorliegenden Fall in der Person des Hr. Fr. Fleischer bedroht ist, sich der Sache kräftigst annehme. Was heute dem Einen geschieht, kann morgen allen Anderen und besonders solchen widerfahren, die weniger gleichgültig als Hr. Fr. Fleischer die Sache zu ertragen im Stande sind. Hier hat der Börsenverein Gelegenheit als solcher zu wirken und er möge es thun! Wie! wir streben mit allen Kräften nach Pressefreiheit, nach bürgerlicher Freiheit und Gleichheit vor dem Gesetze und wir wollen es dulden, daß Rang und Stand, Macht und Reichthum so in unserer Mitte dominiren?! Oder gehört auch dies etwa zu der zu erstrebenden Freiheit und Gleichheit? Würden wir wohl schweigen wenn ein „Kleiner“ unter uns sich derartige Willkür zu Schulden kommen ließe? Sicherlich nicht! Darum würde aber auch diesmal Schweigen Feigheit, wenn nicht Verrath am ganzen Vereine des Buchhandels zu nennen sein!